

Bekanntmachung

Erlass einer erneuten Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 58 „Stege am Wörthseeufer im Gemeindebereich Wörthsee“

Der Gemeinderat der Gemeinde Wörthsee hat in der Sitzung am 30.07.2018 zur Sicherung der Planung für den gesamten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 58 „Stege am Wörthseeufer im Gemeindebereich Wörthsee“ den Erlass einer erneuten Veränderungssperre als Satzung beschlossen, was hiermit bekannt gemacht wird.

Die genaue Abgrenzung des Bereiches ergibt sich aus einem der Satzung beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist. Er ist dieser Bekanntmachung in Anlage beigefügt.

Die Satzung über die erneute Veränderungssperre und der dazugehörige Lageplan liegen im Rathaus der Gemeinde Wörthsee, Seestraße 20, Bauamt Zimmer 6 EG , während der allgemeinen Geschäftszeiten zu jedermanns Einsichtnahme auf.

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit der Bekanntmachung tritt die erneute Veränderungssperre in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch mit Ablauf von 1 Jahren seit dem Inkrafttreten der Satzung.

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer nach § 17 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bleibt unberührt.

Hinweis: Auf die Vorschrift des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und den § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

An die Amtstafel
angeheftet: __17.08.2018__
abgenommen: _____



Wörthsee, 16.08.2018

Gemeinde Wörthsee

Gritschner 2. Bürgermeister

SATZUNG

der Gemeinde Wörthsee über eine erneute Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 58 „Stege am Wörthseeufer im Gemeindebereich Wörthsee“

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches -BauGB- in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- hat der Gemeinderat der Gemeinde Wörthsee am 30.07.2018 folgende erneute Veränderungssperre als

Satzung

beschlossen:

§ 1

- Räumlicher Geltungsbereich -

Der räumliche Geltungsbereich umfasst

- alle Ufergrundstücke im Gemeindebereich von Fl.Nr. 1004, Gemarkung Etterschlag (nördliches Seeufer an der Gemeindegrenze Wörthsee/Inning) bis zu den Fl. Nrn 1099/6, 1099/78 und 187/2 ,Gemarkung Steinebach, am südlichen Wörthseeufer an der Gemeindegrenze Wörthsee/Seefeld

sowie

- die Fl.Nr. 1505 Gemarkung Etterschlag und Fl.Nr. 1099 Gemarkung Steinebach (Wörthsee im Bereich der Gemeinde Wörthsee).

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Lageplan der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre liegt in einem Gebiet, für das die Gemeinde am 19.11.2014 die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes beschlossen hat.

§ 2

- Rechtswirkungen der Veränderungssperre – Ausnahmen

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht erfassten Änderungen aus § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

§ 3

- Inkrafttreten – Außerkrafttreten -

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch mit Ablauf von 1 Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

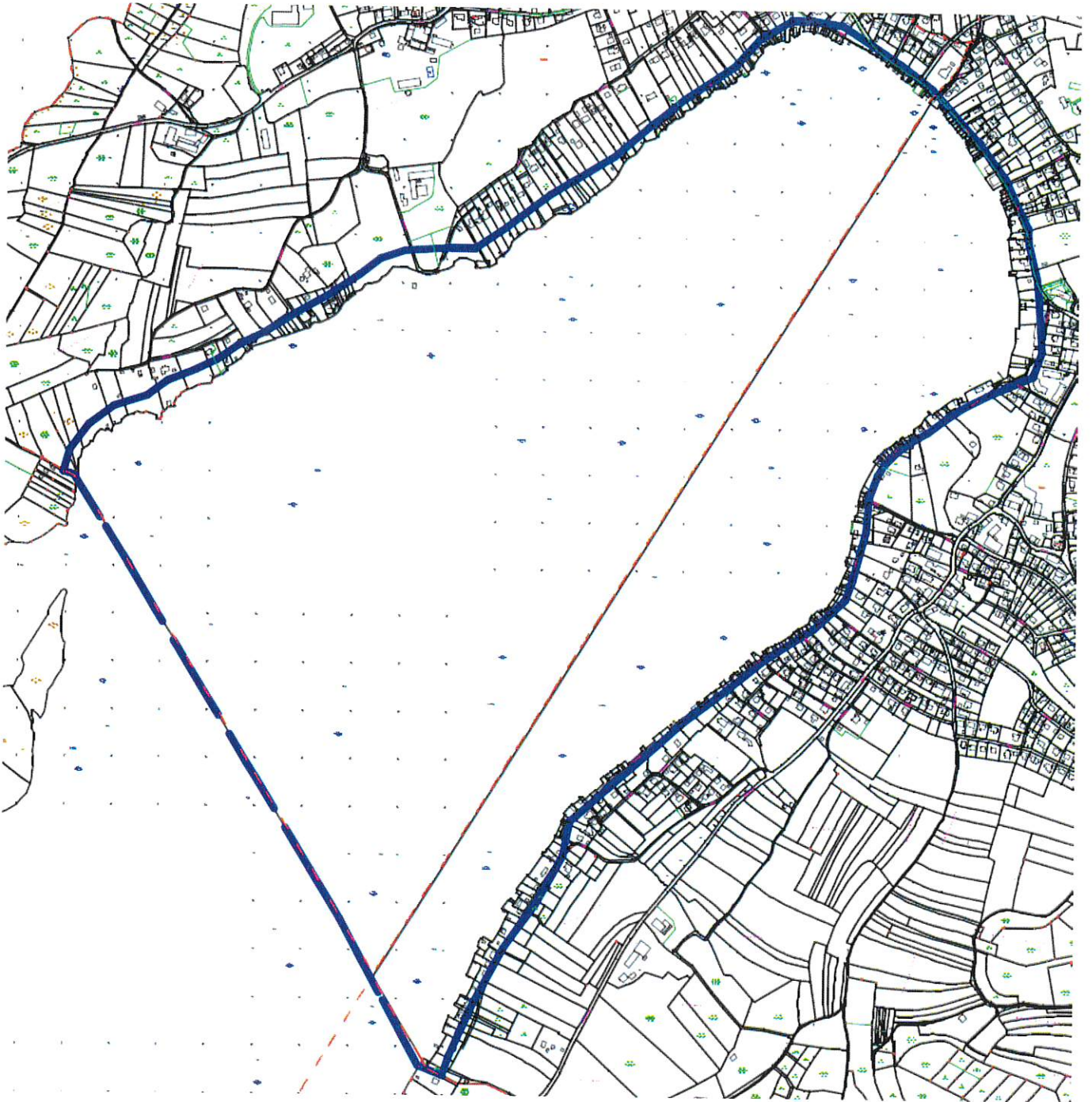
Die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer nach § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

Wörthsee, den 16.08.2018
GEMEINDE WÖRTHSEE


Gritschneider
2. Bürgermeister



**Umgriff der Veränderungssperre zum Bebauungsplan
Nr. 58 „Stege am Wörthseeufer im Gemeindebereich Wörthsee“
Anlage zur Satzung vom 16.08.2018**



Umgriff

Gritschneider
2. Bürgermeister